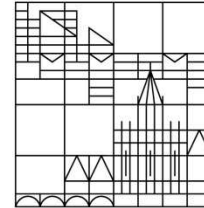


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 39/2017

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 36/2017 vom 8. September 2017: Erste Änderung der Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 16. Oktober 2017

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 36/2017 vom 8. September 2017: Erste Änderung der Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 16. Oktober 2017

I. Die Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2017 vom 8. September 2017 wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift wird das Worte „Erste“ gestrichen. Die Überschrift lautet nunmehr: **„Änderung der Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen“**

2. Die Eingangsformel der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

„Das Rektorat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 16 Abs. 3 Nr. 11 bis 14 Landeshochschulgesetz (LHG) in seinen Sitzungen am 22. Juni 2016 und am 12. Juli 2017 die nachfolgenden Änderungen der Richtlinie der Universität Konstanz über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen in der Fassung vom 20. Februar 2015 (Amtl. Bekm. 2/2015) beschlossen.“

3. Die Änderung durch Rektoratsbeschluss vom 22. Juni 2016 wird als Artikel 1 eingefügt:

„Artikel 1

In seiner Sitzung am 22. Juni 2016 hat das Rektorat folgende Änderung der Richtlinie beschlossen:

In § 3 Abs. 12 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Einwerbung eines ERC Consolidator Grants gewährt es diesen Leistungsbezug in Höhe von 400 € monatlich.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Diese Ergänzung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.“

4. Die Änderung durch Rektoratsbeschluss vom 12. Juli 2017 wird Artikel 2:

„Artikel 2

In seiner Sitzung am 12. Juli 2017 hat das Rektorat folgende Änderung der Richtlinie beschlossen:

In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sektionsleiter“ durch die Worte „Mitglieder der Dekanate“ ersetzt.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

II. Mit der amtlichen Bekanntmachung dieser Berichtigung gilt die hiermit berichtigte Fassung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 36/2017.

Begründung:

Bei der amtlichen Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie durch den Rektoratsbeschluss vom 12. Juli 2017 wurde übersehen, dass die Richtlinie zuvor durch einen Rektoratsbeschluss vom 22. Juni 2016 geändert worden war, der damals nicht amtlich bekannt gemacht wurde.

Da für Richtlinien und ihre Änderungen eine amtliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben ist, ist die damalige Änderung auch ohne diese in Kraft getreten.

Jedoch handelt es sich bei der letzten Änderung durch Rektoratsbeschluss vom 12. Juli 2017 damit nicht um die erste Änderung der Richtlinie, was hiermit unter Anführung der Änderung vom 22. Juni 2016 berichtigt wird.

Konstanz, 16. Oktober 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -